OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701991/3/AL/LJ

Datum:
Linz, 19. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Mag. O K, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.06.2022, GZ: 0016764/2022 AS/VS, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 6. COVID-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Fassung „BGBl I 12/2021“ durch „BGBl I 12/2020“ ersetzt wird und die Strafsanktionsnorm „§ 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG“ durch „2. Tatbild“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bürgermeisters der Stadt Linz (in Folge: belangte Behörde) vom 27.06.2022, GZ: 0016764/2022 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro, (Ersatzfreiheitsstrafe: 50 Stunden) verhängt, da er am 14.01.2022 um 19:19 Uhr in W am Stadtplatz gegenüber dem Objekt Nr x bei dem dortigen Brunnen an der Versammlung „Demo für Freiheit & Selbstbestimmung“ teilgenommen und dabei keine FFP2-Maske getragen habe. Er habe damit gegen § 5 Abs 1, § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG iVm § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV verstoßen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte als Einspruch bezeichnete Beschwerde vom 27.07.2022. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die im Einspruch vorgebrachten Gründe im Straferkenntnis nicht vollständig erörtert worden seien, weshalb ein Verfahrensfehler vorliege. Im Übrigen sei § 9 Abs 1 Z 1 Versammlungsgesetz, das das Vermummungsverbot bei Versammlungen regle, lex specialis zur COVID-19-SchuMaV und gehe gemäß der Derogationsregel „lex superior derogat legi inferiori“ das Versammlungsgesetz, das das Grundrecht ausgestalte und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen sei, als „lex superior“ der COVID-19-SchuMaV, die letztlich nur ein ministerieller Erlass sei, als „lex inferior“ vor.

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird sowie im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 14.01.2022 um 19:19 Uhr in W am Stadtplatz gegenüber dem Objekt Nr x bei dem dortigen Brunnen an der Versammlung „Demo für Freiheit & Selbstbestimmung“ teilgenommen. Dabei trug der Bf keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und verfügt über ein monatliches Einkommen von 2.300 Euro und hat keine Sorgepflichten.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die Teilnahme an der Versammlung wurde in der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung ausdrücklich zugestanden. Die Feststellungen betreffend die Vermögensverhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Angaben bei der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die für den vorliegenden Fall relevanten Bestimmungen des COVID-19-MG, BGBl I 12/2020 lauteten zum Tatzeitpunkt auszugsweise wie folgt:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,

2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

[...]

Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[...]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden
[...]

Strafbestimmungen

§ 8. [...]
(5a) Wer
1. eine Zusammenkunft organisiert und dabei eine Untersagung oder Bewilligungspflicht gemäß § 5 missachtet oder an einer untersagten oder nicht bewilligten Zusammenkunft teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen;
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[...]“

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen der 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 537/2021, lauteten zum Tatzeitpunkt auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
[...]

Zusammenkünfte

§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
[...]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.
[...]“

§ 9 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl Nr 98/1953, lautete zum Tatzeitpunkt auszugsweise wie folgt:

„§ 9. (1) An einer Versammlung dürfen keine Personen teilnehmen,

1. die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern oder
2. die Gegenstände mit sich führen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
[...]“

III.2. Vorweg ist festzuhalten, dass die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels als „Einspruch“ anstelle von „Beschwerde“ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allein dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen vermag. Für die Beurteilung des Charakters einer Eingabe ist ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Der Inhalt des Begehrens und damit auch die im Rechtsmittel zum Ausdruck kommende Erklärung ist dafür maßgebend, wer darüber entscheiden soll und welches Rechtsmittel tatsächlich ergriffen wurde (vgl VwGH vom 08.11.1988, 88/11/0152).

Allein die Bezeichnung des gegenständlichen Rechtsmittels als „Einspruch“ ist daher unschädlich. Der Inhalt des Schriftsatzes und die gestellten Anträge lassen erkennen, dass der Bf die Überprüfung des Straferkenntnisses und dessen Aufhebung begehrt. Die Erklärung des Bf ist sohin so zu verstehen, dass er das darauf abzielende Rechtsmittel erheben will. Da hierfür ausschließlich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht in Betracht kommt, ist der gegenständliche „Einspruch“ als Beschwerde zu qualifizieren.

III.3. In Ansehung der dargestellten zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage handelte es sich bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetzes um Zusammenkünfte, bei welchen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen war.

Im vorliegenden Fall fand zu der dem Bf vorgeworfenen Zeit am genannten Ort, der sich im Freien befindet, die Demonstration „Demo für Freiheit & Selbstbestimmung“ statt. Dabei handelt es sich zweifellos um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz und damit um eine Zusammenkunft iSd § 14 Abs 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV. Wie festgestellt, nahm der Bf an dieser Versammlung teil. Unbestritten trug der Bf dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Durch die Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, ist der Bf den Anforderungen der 6. COVID-19-SchuMaV nicht nachgekommen und

hat den objektiven Tatbestand des § 14 Abs 1 Z 2 und letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 8 Abs 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG verwirklicht.

III.4. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit des Bf bleibt zu prüfen, ob ihm das objektiv tatbildmäßige Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Beim gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG iVm § 14 Abs 1 Z 2 und letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Dem Bf ist es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Dem Bf ist die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.5. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass die in der 6. COVID-19-SchuMaV normierte Maskenpflicht dem in § 9 Abs 1 Z 1 Versammlungsgesetz geregelten Vermummungsverbot widerspreche.

Gem § 9 Abs 1 Z 1 Versammlungsgesetz dürfen an einer Versammlung keine Personen teilnehmen, die ihre Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände verhüllen oder verbergen, um ihre Wiedererkennung im Zusammenhang mit der Versammlung zu verhindern.

Das Vorbringen des Bf geht schon deshalb ins Leere, weil ein (auflösungsbedürftiger) Widerspruch zwischen dem Vermummungsverbot und dem verpflichtenden Mund-Nasen-Schutz nicht besteht. Dies deshalb, weil § 9 Versammlungsgesetz eine Teilnahme mit Verhüllung nur dann für unzulässig erklärt, wenn sie dazu dient, die Wiedererkennung bzw Feststellung der Identität zu verhindern. Ein zur Verhütung der Verbreitung von COVID-19 getragener Mund-Nasen-Schutz dient aber gesundheitlichen Zwecken und nicht dem Verbergen der eigenen Identität (Susanne Gstöttner/Konrad Lachmayer, Versammlungsrecht in

Zeiten der Pandemie, NetV 2020, 130). Daher stellt eine aufgrund § 14 Abs 1 Z 2 und letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV getragene Atemschutzmaske keinen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz dar.

Es ist folglich festzuhalten, dass entgegen dem Vorbringen des Bf keine widersprechenden normativen Anordnungen gegeben sind, weshalb auch für die Anwendung der Auslegungsregelung „lex specialis derogat legi generali“ kein Raum bleibt.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die vom Bf vorgebrachte Derogationsregel „lex superior derogat legi inferiori“ in Österreich aufgrund der Ausgestaltung des Rechtssystems überhaupt keine Anwendung findet.

III.6. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gegenständliche Übertretung ist gem § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen. Über den Bf wurde gegenständlich eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro verhängt.

Dem Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht zu Tage getreten. Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Bf an, über ein monatliches Einkommen von 2.300 Euro zu verfügen und keine Sorgepflichten zu haben.

Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 500 Euro scheint im konkreten Fall als zu hoch festgesetzt. Da keine straferschwerenden Umstände zu berücksichtigen waren und der Bf vielmehr unbescholten ist, ist eine Strafe, die 30 % der Höchststrafe beträgt, nicht angemessen. Die Strafe war daher auf 100 Euro herabzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität scheint die nunmehr verhängte Strafe aus spezialpräventiven Gründen aber notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der Reduktion der Geldstrafe zu verringern.

III.7. Gemäß § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich entsprechend der herabgesetzten Strafe auf 10 Euro.

Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs 8 VwGVG).

III.8. Gemäß § 44a Z 2 und Z 3 VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, (unter anderem) die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (§ 44a Z 2 VStG) und die angewendete Gesetzesbestimmung (§ 44a Z 3 VStG) zu enthalten.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlagen der Bestrafung durch das Verwaltungsgericht geboten und zulässig, wenn es – wie vorliegend – nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006, 25.03.2020, Ra 2020/02/0033; 15.05.2017, Ra 2017/17/0214, 21.09.2018, Ra 2017/17/0557; 29.09.2016, Ra 2016/05/0075).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung daher verpflichtet, die Strafsanktionsnorm auf § 8 Abs 5a Z 2 2. Tatbild zu präzisieren und die Stammfassung des COVID-19-MG auf BGBl I 12/2020 zu korrigieren. Zu einem Austausch der Tat kam es dadurch nicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr konnte der gegenständliche Fall anhand des klaren Normenwortlautes gelöst werden.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas